



Deutscher **Anwalt** Verein

Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnissnahme und weiteren Verwendung die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters.

I. **Herbsttagung im Schloss Reinhartshausen in Eltville am 08./09.10.2021**

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie als Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft zu unserer Herbsttagung am 08. u. 09. Oktober 2021 eingeladen.

Nun sind die Einladungen auch an befreundete Arbeitsgemeinschaften und an die örtlichen Anwaltvereine rund um Eltville herausgegangen.

Wenn Sie etwas über Wein und Weinrecht (Freitag) und über Neuigkeiten aus dem Gebührenrecht (Samstag) erfahren wollen, melden Sie sich jetzt an, solange noch Plätze frei sind.

Wegen der Corona-Einschränkungen können wir voraussichtlich nur ca. 40 Plätze anbieten. Wir freuen uns auf eine vielseitige Veranstaltung, die uns neben unserer täglichen Praxis wieder die Vielfältigkeit des Anwaltsberufs erleben lässt, von der wir als Allgemeinanwälte in besonderer Weise profitieren.

Wir freuen uns auf ein Kennenlernen / Wiedersehen in Eltville.

Die **Einladung zur Herbsttagung** mit der Möglichkeit zur **Anmeldung** befindet sich in der Anlage.

Für unsere Planung bitten wir um Anmeldung bis zum **17. September 2021**.

II. **Einladung der ARGE Anwältinnen (Anmeldefrist 6.9.2021)**

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen freut sich sehr, zur [31. Anwältinnenkonferenz](#) in Präsenzform vom **16.-18. September 2021** im **Augustinerkloster zu Erfurt** einladen zu können.

Die Veranstaltung startet am Donnerstag, 16.09.2021 traditionell mit einem „Get Together“ im Restaurant „[Übersee](#)“.

Am Freitag, 17.09.2021 erwartet die Teilnehmer:innen ein abwechslungsreiches Programm, welches mit dem Thema Scheinselbständigkeit beginnt und sich dann mit den potentiellen Rentenlücken in der Altersvorsorge von Anwältinnen beschäftigt. Nachmittags stehen die anwaltliche Honorarvereinbarung und die BRAO-Reform ebenso auf der Tagesordnung wie der Einsatz von Videotools mit Blick auf den Datenschutz.

Der Festabend findet am Freitag ab 19 Uhr im Restaurant „[Zum Guldenen Rade](#)“ mit Gruworten der Burgermeisterin der Stadt Erfurt sowie der Prasidentin des DAV, Edith Kindermann, statt.

Eine Fortsetzung des fachlichen Programms erfolgt am Samstag, den 18.09.2021 nach der Mitgliederversammlung um 11 Uhr mit einem Vortrag zum Familienrecht. Die Tagung endet mit einem Vortrag zur Nachwuchsgewinnung und einem Blick in die Zukunft.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt konnen zu den gleichen Konditionen an der Konferenz teilnehmen wie die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Anwaltinnen.

Eine Anmeldung kann uber diesen [Link](#) erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass das gebuchte Zimmerkontingent im Augustinerkloster bereits ausgeschopft ist und reservieren Sie nach Moglichkeit zunachst ein Hotelzimmer. Zeitgleich findet in Erfurt die BUGA statt, deren Besuch sich gut mit der Teilnahme an der Anwaltinnen-Konferenz verbinden lasst.

III. Justiz-Informationsdienst

Uber unseren Informationsdienst konnen Sie bei uns Gerichtsentscheidungen im Volltext anfordern.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de

IV. RVG - Spezial

In dieser Ausgabe verzichten wir auf das ubliche RVG – Spezial. Ein umfangreiches RVG – Update durch unseren Gebuhrenexperten Rechtsanwalt Norbert Schneider erhalten Sie auf unserer Herbsttagung am 9.10.2021 in Eltville.

V. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag

Anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung ein paar kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

1.) Sekundare Darlegungslast bei bestrittenen Tatsachen nach vorherigem Hinweis nach § 139 ZPO

Kurznachricht zu OLG Hamm, 06.07.2021 - 7 U 55/20

Gema § 139 ZPO kann das Gericht auf Gesichtspunkte aufmerksam machen, die fur den Fall entscheidungserheblich sind und nicht von einer Partei erortert wurden. Infolgedessen kann ein Unfallgeschadigter sich als Besitzer eines Kfz nicht auf die zivilrechtliche Eigentumsvermutung stutzen, soweit er, nachdem der Schadiger diese Tatsache bestritten hat, trotz des entsprechenden Hinweises des Gerichts seiner sekundaren Darlegungslast nicht genugt, weil er nicht zu den Umstanden seines Besitz- und Eigentumserwerbs konkret und schlussig vortragt. Auch genugt er seiner Darlegungslast im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert nicht, wenn er nicht zum konkreten Zustand des beschadigten Fahrzeugs unmittelbar vor dem Unfall, insbesondere zur Wertminderung durch Alt-/Vorschaden, vortragt.

2.) Sorgfaltspflichten bei einer Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA

Kurznachricht zu BGH, 11.05.2021 - VIII ZB 9/20

Ein über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichtes elektronisches Dokument ist wirksam bei Gericht eingegangen, wenn es auf dem für dieses eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.

3.) Corona-Soforthilfe als nicht pfändbare Forderung

Kurznachricht zu BGH, 10.03.2021 - VII ZB 24/20

Der VII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung handelt. Nach § 851 Abs. 1 ZPO ist eine Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Der Senat weist zur Begründung zunächst darauf hin, dass diese Vorschrift unter anderem auf die Regelung des § 399 1. Fall BGB verweist. Danach kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. § 399 1. Fall BGB erfasse auch zweckgebundene Forderungen, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liege. Nach Überzeugung des BGH ist die Corona-Soforthilfe ausweislich der ihr zugrundeliegenden Bestimmungen als zweckgebunden einzustufen. Der Senat stellt außerdem klar, dass eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags hinsichtlich des auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO auszusprechen ist. Nach dieser Vorschrift kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Nach Auffassung des BGH enthält nämlich die ZPO hinsichtlich gewährter öffentlich-rechtlicher Subventionen eine planwidrige Lücke, die im Hinblick auf den mit der Gewährung der Corona-Soforthilfe verfolgten Zweck dahin zu schließen ist, dass in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO der pfändungsfreie Betrag um den Betrag der gewährten Zuwendung zu erhöhen ist.

VI. Kooperation mit Wolters Kluwer

Wir erinnern an die von uns ausgehandelten Sonderkonditionen:

Kleos - Speziell für die Cloud entwickelte Kanzleisoftware

Sonderkonditionen für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt.

Die Kleos Konditionen in der Übersicht:

- **50% Preisnachlass** auf den monatlichen Netto-Mietpreis für alle drei aktuellen Kleos Versionen für die **ersten 12 Monate** nach Beginn des Mietvertrages.
- **25% Preisnachlass** auf den monatlichen Netto-Mietpreis für die **Monate 13 – 24** nach Beginn des Mietvertrages.
- **Ab dem 25. Monat** nach Beginn des Mietvertrages wird der aktuelle **Listenpreis** berechnet.

Die oben genannten Konditionen gelten bis einschließlich 30.09.2021. Maßgeblich ist das Datum des Auftragseingangs bei der Wolters Kluwer Deutschland GmbH.

Für alle Fragen zu Kleos und unseren Sonderkonditionen wenden Sie sich bitte gerne an:

Viktoria Guter
Inside Sales Managerin Kleos
Telefon: +49 (2233) 3760 - 6019
E-Mail: viktoria.guter@wolterskluwer.com

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt!

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss
Der Arbeitsgemeinschaft **AllgemeinAnwalt** im DAV
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Noch Fragen?

Deutscher Anwaltverein e. V. - ARGE Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, arge_allgemein@yahoo.com

www.ag-allgemeinanwalt.de

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV*

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de



Deutscher**Anwalt**Verein

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein

2021

Freitag, 08. und Samstag, 09. Oktober 2021 in Eltville, Rheingau, Weingut Schloss Reinhartshausen

Schwerpunktthema

(Samstag): **RA Norbert Schneider:** RVG
 Rechtsschutzversicherung u.a. Vorsicht beim Kostenvergleich
 Reisekosten des Anwalts in der Kostenfestsetzung durchsetzen
 UBV / Terminvertreter wie abrechnen und durchsetzen?
 (Fiktive) Termingebühr Gegenstandswert? unter welchen Voraussetzungen?
 Wertfestsetzung § 33 RVG in welchen Fällen? Antrag, Beschwerde
 Anrechnung Geschäftsgebühr richtig machen, kein Geld verschenken
 PKH/VKH-Vergleich Haftungsfalle vermeiden
 Aktuelles Zusatzgebühren in Straf- u. Bußgeldsachen u.a. Themen

Wer den für unsere Arbeitsgemeinschaft auf dem diesjährigen virtuellen Deutschen Anwaltstag zu einigen der genannten Themen gehaltenen Vortrag von Herrn Kollege Schneider gehört hat, weiß, welche Tücken im Gebührenrecht stecken können. Um das zu verdienen, was wir verdienen, wird dieser Vortrag erweitert und vertieft die aktuellen Fragen und Probleme des anwaltlichen Gebührenrechts behandeln.

Begleitthema

(Freitag): **RA Michael A. Else:** Weinrecht
 Eine kurzweilige, gleichwohl fachlich fundierte Einführung in ein Rechtsgebiet, welches eine heitere, genussreiche Materie betrifft, dabei aber eine Fülle von Regelungen enthält, die die hohe Qualität Deutschen Weines erst gewährleisten.

Anschließend: Weinkellerführung und Weinprobe Weingut Schloss Reinhartshausen

Herr Kollege Else ist ausgewiesener Kenner des Weinrechts. Von ihm werden wir erfahren, wie viel Rechtsetzung und Rechtsprechung sich hinter einem Rechtsgebiet verbirgt, welches die meisten von uns bisher – zu Unrecht – eher am Rande des Deutschen Rechts verorteten. Mit Fällen aus seiner Praxis zeigt er auf, welche (wirtschaftliche) Bedeutung das Weinrecht für Erzeuger, Handel und Genießer hat.

Programm

Freitag, 08. Oktober 2021

	Jederzeit individuelle Anreise und Einchecken in der Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen	10:45 Uhr	Pause, Kaffee, Gebäck
14:00 Uhr	Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt	11:00 Uhr	RVG-Block 2 – 1,5 Std.
15:30 Uhr	Pause – Vesperplatte Begrüßung der Teilnehmer durch GfA-Vorsitzenden	12:30 Uhr	Mandatsbearbeitung mit Wolters Kluwer Online Kurzdarstellung des nach den Empfehlungen der AG Allgemeinanwalt gestalteten neuen Moduls Anwaltspraxis Premium mit zahlreichen Praxishilfen
16:00 Uhr	Vortrag: Weinrecht – Trockene Materie oder liebliches Rechtsgebiet? RA Michael A. Else	13:00 Uhr	Mittagspause – Menu Möglichkeit sich am Stand von Wolters Kluwer vertieft zu informieren und die Module auszuprobieren (bitte Laptop, I-Pad & Co. mitbringen)
18:00 Uhr	Weingut Schloss Reinhartshausen – ein kulinarisches Erlebnis Weinkellerführung mit 4er Weinprobe	14:15 Uhr	RVG-Block 3 – 1,5 Std.
20:00 Uhr	Gemeinsames Abendessen im Weingut anschließend geselliges Beisammensein	15:45 Uhr	Pause, Kaffee, Gebäck
	Vortrag in Teilnahmegebühr enthalten Weinprobe und/oder Abendessen bei Anmeldung zubuchbar	16:00 Uhr	RVG-Block 4 – 1,5 Std. 6,0 Std. gesamt
		17:30 Uhr	Ende des Seminars
			Vortrag und Tagungsverpflegung in Teilnahmegebühr enthalten

Samstag, 09. Oktober 2021

09:00 Uhr	Begrüßung, Regularien, Teilnehmerfragen
Seminar	Aktuelle Antworten zum Rechtsanwaltsvergütungsrecht RA Norbert Schneider
09:15 Uhr	RVG-Block 1 – 1,5 Std.



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Allgemeinanwalt**

Informationen

www.anwaltakademie-event.de/1988

- Tagungsort:** Weingut Schloss Reinhartshausen GmbH & Co. KG
Hauptstraße 39, 65346 Eltville
Telefon: +49 (0)6123-75048-13, Telefax: 49 (0)6123-75048-99
E-Mail: service@schloss-reinhartshausen.de
- Veranstalter:** Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV
- Übernachtung:** Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen
Hauptstraße 39, 65346 Eltville
Telefon: +49 (0)6123-75048-25, Telefax: 49 (0)6123-75048-99
E-Mail: info@residenz-schloss-reinhartshausen.de
- Zimmerreservierung:** Für die Teilnehmer hält die Residenz Weingut Schloss Reinhartshausen ein Kontingent von 4 Einzelzimmern und 19 Doppelzimmern bis zum 31.08.2021 bereit.
Bitte reservieren Sie Ihr benötigtes Zimmer in Eigenregie direkt beim Hotel.
Zimmerpreise: (pro Nacht inkl. Frühstück)
Einzelzimmer: 109,00 EUR
Doppelzimmer zur Einzelbelegung: 109,00 EUR
Doppelzimmer für 2 Personen: 141,00 EUR

Tagungsbeitrag:

Teilnahme 08. und 09. Oktober

nur 09. Oktober

Mitglieder AG Allgemeinanwalt
295,00 EUR

255,00 EUR

Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft
295,00 EUR

255,00 EUR

Nichtmitglieder*
355,00 EUR

315,00 EUR

Gemäß § 4 Nr. 22 a UStG sind die Teilnahmegebühren von der Umsatzsteuer befreit.

*Hinweis für Nichtmitglieder: Treten Sie in die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt ein und senken Sie dadurch Ihren Teilnahmebeitrag um 60,00 EUR.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 60,00 EUR und wird für teilnehmende Neumitglieder erst ab dem Geschäftsjahr 2022 erhoben.
Weinprobe 32,00 EUR zzgl. MwSt p.P.

Abendessen (Menü, 3 Gang) 36,00 EUR zzgl. MwSt p.P. (bitte angeben, wenn vegetarisches oder veganes Essen gewünscht wird)

Absage durch den Veranstalter:

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns die Absage von Tagungen bei zu geringer Teilnehmezahl, bei Hotelschließung, bei Ausfall einer/eines Referentin/Referenten oder bei höherer Gewalt vorbehalten müssen. Zudem behalten wir uns eine Reduzierung der Teilnehmezahl auf Grund etwaiger behördlicher Maßnahmen (z.B. Abstandsregelungen) ausdrücklich vor, wodurch ggf. bestätigte Teilnehmezusagen kurzfristig storniert werden müssen. Müssen wir eine Tagung absagen oder eine bestätigte Teilnahme stornieren, erstatten wir umgehend die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Veranstalters, seiner Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Anmeldung, Teilnahmebedingungen:

www.anwaltakademie-event.de/1988

Organisation:

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie-jurEvent beauftragt.
Auf Ihre Online-Anmeldung freut sich Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030 / 726153-180, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de